

LEMKEN GmbH & Co. KG

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Stand: Januar 2023

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend Verkaufs-AGB, VK-AGB oder AGB) der LEMKEN GmbH & Co. KG (nachfolgend auch wir/uns) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der LEMKEN GmbH & Co. KG (nachfolgend LEMKEN) und seinen Vertragspartnern / Bestellern / Käufern / Kunden (nachfolgend Kunde). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben
- 1.2. Alle Lieferungen und Leistungen von LEMKEN erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufs-AGB. Abweichende, entgegenstehende, widersprechende oder ergänzende AGB des Kunden werden, auch durch Auftragsannahme, von LEMKEN nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- 1.3. Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und / oder einer Bestellung erkennt der Kunde diese AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die AGB können jederzeit auf der Internetseite von LEMKEN "[https:// lemken.com/de-de/agb](https://lemken.com/de-de/agb)" abgerufen werden, oder werden dem Kunden auf erste Anforderung unentgeltlich von uns überlassen.
- 1.4. Die Verkaufs-AGB gelten für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Kunden, auch wenn LEMKEN den Kunden zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweist.
- 1.5. Die AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen (EKB) des Kunden auch dann, wenn nach diesen EKB die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefern, es sei denn, wir haben ausdrücklich gegenüber dem Kunden auf die Geltung unserer AGB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten unserer AGB keine gesonderte Regelung enthalten. Der Kunde erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung oder der vertragsgegenständlichen Leistung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand, dass unsere AGB nicht gelten, verzichtet.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Leistungsschuld

- 2.1. Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen LEMKEN und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch LEMKEN. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
- 2.2. Eine Beratungspflicht übernehmen wir nur kraft ausdrücklichen, gesonderten Beratungsvertrages.
- 2.3. Kostenanschläge von LEMKEN sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.4. Angebote von LEMKEN sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – unverbindlich und bis zur Auftragsbestätigung freibleibend. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

- 2.5. Der Kunde hat ein Angebot von LEMKEN fachlich und sachlich gegen die Anfrage- / Vergabeunterlagen zu prüfen. Der Kunde hat auf jegliche Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen des Angebots zu den Anfrage- / Vergabeunterlagen ausdrücklich hinzuweisen und dieses uns ausdrücklich mitzuteilen.
- 2.6. Der Vertrag kommt nur durch die schriftliche Auftragsbestätigung von LEMKEN oder tatsächliches Entsprechen durch Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung durch LEMKEN zustande, es sein denn, es wurde ausdrücklich etwas anders vereinbart. Im letzteren Fall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
- 2.7. Der Kunde hat eine Auftragsbestätigung von LEMKEN, unverzüglich (spätestens nach 10 Werktagen) nach Erhalt, fachlich und sachlich gegen die Anfrage- / Vergabeunterlagen zu prüfen. Der Kunde hat auf jegliche Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Auftragsbestätigung zu den Anfrage- / Vergabeunterlagen ausdrücklich hinzuweisen und dieses uns ausdrücklich mitzuteilen.
- 2.8. Eine verschuldensunabhängige Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet haben. Auch bei Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes (CSIG) haften wir nur bei schuldhaftem Verhalten unsererseits bzw. uns zuzurechnender Erfüllungsgehilfen.
- 2.9. Abweichend von § 434 BGB ist der von uns gelieferte Liefergegenstand frei von Sachmängeln, wenn er die in der vertragsgegenständlichen Spezifikation vereinbarten Eigenschaften, mangels solcher die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in unserem allgemeinen technischen Datenblatt für das Produkt von uns aufgeführten Eigenschaften aufweist. § 434 (2) Nr. 3 sowie (3) Nr. 4 (Zubehör und Anleitungen) und 434 (3) Nr. 2 lit b) (Eigenschaften aus öffentlichen Äußerungen und Werbung) sowie § 434 (3) letzter Absatz (Nichtbindung des Verkäufers an öffentliche Äußerungen) bleiben unberührt. Weitere Eigenschaften des Liefergegenstandes insbesondere
 - (i) übliche Beschaffenheit, die der Käufer bei Sachen dieser Art erwarten kann,
 - (ii) nach dem Vertrag vorausgesetzte Eignung
 - (iii) Eignung für die gewöhnliche Verwendung
 - (iv) Beschaffenheit einer Probe oder Musters sind von uns mangels ausdrücklicher, abweichender Vereinbarung, nicht geschuldet.
- 2.10. Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld). Die Übernahme eines verschuldensunabhängigen, garanti gleichen Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB oder einer Beschaffungsgarantie liegt nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. Ein solches Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB und/oder eine verschuldensunabhängige Haftung übernehmen wir nur kraft ausdrücklicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko...“.
- 2.11. Der Kunde ist verpflichtet, die Eignung der Liefergegenstände für die von ihm angedachte Verwendung selbst zu überprüfen und einzuhalten, dazu zählen insbesondere auch die maximalen Leistungsvorgaben für Traktoren, die in Verbindung mit LEMKEN-Geräten eingesetzt werden (einzusehen unter anderem in den jeweils aktuellen Preislisten von LEMKEN). Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn LEMKEN die Eignung ausdrücklich zugesichert oder eigens die Entwicklungs- und / oder Konstruktionsverantwortung vertraglich übernommen hat. Der Kunde hat LEMKEN rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich oder in Textform auf etwaige besondere Anforderungen an die Produkte hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und Haftung.
- 2.12. Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Muster und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art unterliegen dem Eigentums- und / oder Urheberrecht von LEMKEN und dürfen Dritten ohne Zustimmung von LEMKEN nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.13. LEMKEN behält sich vor, die Spezifikation der Ware nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) abzuändern. Dies allerdings nur soweit, als die Änderung handelsüblich ist, oder dem technologischen Fortschritt entspricht oder durch technische Notwendigkeiten, z.B. zur Gefahrenabwehr bedingt ist und durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck und soweit die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde, zu diesem Zweck durch die Änderung herbeigeführt wird

und sich nicht der Gesamtcharakter der Leistungsschuld von LEMKEN ändert. § 315 Abs. 3 BGB (gerichtliche Überprüfung und Korrektur der Ermessensentscheidung) bleibt unberührt.

- 2.14. Der Kunde ist an seine Bestellung als Vertragsantrag 14 Kalendertage – bei elektronischer Bestellung 5 Werktagen (jeweils an unserem Sitz) – nach Zugang der Bestellung bei uns gebunden, soweit der Kunde nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch uns rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Kunden.
- 2.15. Vertragspartner ist stets derjenige der LEMKEN beauftragt, es sei denn, er legt offen, dass er im Namen und Auftrag eines Dritten handelt und gibt gleichzeitig mit der Beauftragung die Kontaktdaten des Dritten samt Rechnungsanschrift bekannt. Kann derjenige, der LEMKEN beauftragt, ein Vollmachtsverhältnis nicht nachweisen, haftet er für sämtliche Verbindlichkeiten aus der Beauftragung.
- 2.16. Der Bestand der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses marktseitig bestehenden Preissituation (mit Ausnahme einer normalen, durchschnittlichen Preisentwicklung beim Bezug derartiger Rohstoffe, Liefergegenstände oder Leistungen) für den Bezug von Rohstoffen, Liefergegenständen und Leistungen, die wir zur vertragsgerechten Erfüllung aus dem Vertrag gegenüber dem Kunden benötigen, ist rechtliche Geschäftsgrundlage dieses Vertrags. Dies gilt ebenso für die Lieferfähigkeit der vertraglich von uns eingebundenen Zulieferer im Hinblick auf von und von diesen zur Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden benötigten Lieferungen und Leistungen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise von LEMKEN als Nettopreise in Euro auf Basis „FCA Versandstelle unseres liefernden Werks/Lagers“ (Incoterms 2020) zuzüglich Verpackung, Lagerung, Ladungssicherung, Versicherung und gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer sowie etwaiger sonstiger Steuern und Abgaben. Angebote basieren auf dem tagesaktuellen Wechselkurs der gegebenenfalls abweichend zum EUR vereinbarten Währung zum /EUR. Am Tag der Lieferung erfolgt eine Preisanpassung zum aktuellen Tageskurs der vereinbarten Währung zum /EUR. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Besteller. Zahlt der Kunde – soweit ausdrücklich vereinbart – in anderer Währung als in EURO, tritt erst dann Erfüllung ein, wenn die Devisenzahlung am Tage des Zahlungseingangs dem vereinbarten EURO-Betrag entspricht.

Sofern nicht abweichend vereinbart, sind die am Tag der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Preise von LEMKEN zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe geschuldet. Dienstleistungen, insbesondere Installations-, Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten werden nach den jeweils gültigen Stundenlohnsätzen von LEMKEN zum Zeitpunkt der Leistungserbringung verrechnet.

- 3.2. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nachweislich gegeben sind. Bei Lieferungen in EU- Mitgliedsstaaten (innergemeinschaftliche Lieferungen) hat der Vertragspartner unverzüglich auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung gemäß den Anforderungen der jeweiligen lokalen Gesetze mitzuwirken. Insbesondere kann LEMKEN eine mit Datum versehene und unterschriebene Empfangsbestätigung der innergemeinschaftlichen Lieferung verlangen. Die Bestätigung hat mindestens Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware, Ort und Datum des Erhalts der Ware zu enthalten. Zudem hat der Vertragspartner seine gültige USt-ID-Nr. mitzuteilen. Sofern LEMKEN die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt werden, entfällt die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen; darüber hinaus hat der Vertragspartner LEMKEN etwaige behördliche Zuschläge zu erstatten.
- 3.3. LEMKEN ist berechtigt, die Vergütung einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten, oder Kosten unserer vertraglich vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 2 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen

der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird (Saldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis auf Grund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

- 3.4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, muss die Zahlung, auf Basis einer bestehenden Forderungsabsicherung, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung, ohne Skontoabzug zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung, gleichgültig auf welchem Wege sie geleistet wird, ist ausschließlich der Tag der Buchung auf unserem Konto maßgebend. Bei Scheckzahlungen ist der Tag der Wertstellung maßgeblich. Zahlungen des Kunden müssen porto- und spesenfrei zu unseren Gunsten geleistet werden. LEMKEN kann die Leistungserbringung auch ohne Angabe von Gründen von einer Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 3.5. Durch LEMKEN gewährte Skonti werden hinfällig, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen an LEMKEN in Verzug gerät und zwar auch dann, wenn der Verzug andere Leistungen betrifft. Vereinbarte Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn sämtliche früheren Rechnungen beglichen sind.
- 3.6. LEMKEN ist berechtigt, einen Rechtsanwalt oder ein Inkassounternehmen mit der Einbringung von Außenständen gegenüber dem Kunden zu beauftragen und der Kunde ist verpflichtet, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Mahn- und Inkassospesen sowie Anwaltskosten zu tragen. LEMKEN ist berechtigt, Zahlungen zunächst mit angefallenen Zinsen, eigenen Mahn-, fremden Inkasso- und Rechtsanwaltskosten aufzurechnen. Zahlungen dürfen auch bei gegenteiliger Widmung des Vertragspartners auf die älteste Forderung angerechnet werden. Wir sind berechtigt, Zahlungen zurückzuweisen, deren Tilgungsbestimmungen §367 Abs. 1 BGB widersprechen.
- 3.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verpflichtet sich der Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, angemessene Mahngebühren, die Mahnkosten eines allfälligen Gläubigerschutzverbandes gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen, Bundesgesetzblatt BGBl. 141/1996 idGF., und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten, soweit sie zweckdienlich und notwendig waren, zu tragen.
- 3.8. Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden von LEMKEN nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 3.9. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist LEMKEN berechtigt, sämtliche nicht fälligen Forderungen fällig zu stellen und in Bezug auf alle fälligen und fällig gestellten Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen.

Werden Zahlungsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel von LEMKEN an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, LEMKEN jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist LEMKEN unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung einer Bankbürgschaft eines deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, LEMKEN alle durch die schuldhafte Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden unbegrenzt zu ersetzen.

- 3.10. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt entsprechend, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch im Synallagma (also im Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim mit uns geschlossenen Vertrag) mit dem unsrigen Anspruch steht und die Verletzung unserer Hauptleistungspflicht betrifft.
- 3.11. Mehrere Vertragspartner haften zur ungeteilten Hand.
- 3.12. Mitarbeiter von LEMKEN sind nicht berechtigt, für LEMKEN Gelder in Empfang zu nehmen.

4. Lieferung, Lieferfristen und Liefertermine, Verzug, Gefahrenübergang, Höhere Gewalt, Selbstbelieferungsvorbehalt; Härtefälle

- 4.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen von LEMKEN „FCA Versandstelle unseres liefernden Werks/Lagers“ (Incoterms 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und einer etwaigen Nacherfüllung ist.
- 4.2. Transporte erfolgen außer bei vereinbarter Bringschuld auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, auch bei Teillieferungen. Auch für Waren, die frei Haus abgeladen oder auf Kosten von LEMKEN geliefert werden, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Vertragspartner im Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur. Insofern gilt „frei Haus“ im Verhältnis zum Kunden lediglich als Kostenübernahmeregelung für den Transport durch uns.
- 4.3. Lieferfristen sind, sofern der Auftrag nicht ausdrücklich als Fixgeschäft vereinbart ist, unverbindlich und beginnen nicht vor Klarstellung aller technischen Auftragsdetails, der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Vertragspartner zu laufen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Bei einer Auftragsänderung beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch LEMKEN neu zu laufen. LEMKEN ist zu Teillieferungen und entsprechenden Abrechnungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind. Teillieferungen sind zumutbar, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, LEMKEN erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.4. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung, Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden, das heißt so, dass mit Erfüllung des Zulieferschuldverhältnisses uns gegenüber wir den Vertrag mit dem Kunden nach Art der Ware, Menge der Ware und Lieferzeit und/oder Leistung erfüllen können (kongruente Eindeckung), nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse Höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir unseren Kunden unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB oder eine Liefergarantie übernommen haben. Der Höheren Gewalt stehen gleich Krieg, Terrorakte, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Epidemien und/oder Pandemien unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, insbesondere allgemeine Ausgangsperren und/oder Kontaktverbote, sowie unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die jeweils bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Im Falle der Leistungsfreiheit nach vorstehender Regelung haften wir nicht auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz oder Pönalen wegen Verzuges.

Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist bzw. eine Leistungsfrist oder ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von vorstehenden Ereignissen der vereinbarte Termin oder die vereinbarte Frist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen angemessener Nachfristen wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen. Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn aus den in Abs. 1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- bzw. Leistungstermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

- 4.5. Sind wir nach dem geschlossenen Vertrag zur einfachen oder mehrfachen Lieferung verpflichtet, so entfällt die Lieferverpflichtung, wenn sich die rechtlichen und/oder wirtschaftlichen und/oder logistischen und/oder Bezugsvoraussetzungen am Markt für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Lieferung gegenüber dem Zeitpunkt bei Vertragsschluss so verändert haben, dass bei objektiver Betrachtungsweise uns die Erfüllung der Lieferverpflichtung nicht mehr zuzumuten ist. Dabei ist die Erfüllung der Lieferverpflichtung uns insbesondere dann nicht mehr zuzumuten, wenn der allgemeine Energienotstand ausgerufen wird, und/oder aufgrund allgemeiner Rohmaterialknappheit und/oder Teileknappheit der Liefergegenstand oder Teile hiervon oder Rohstoffe hierfür am Beschaffungsmarkt für uns bei deren bis zu diesem Zeitpunkt üblichen Lieferanten nicht binnen ausreichender Frist zur Einhaltung der gegenüber dem Kunden geschuldeten Lieferfrist beschafft werden können, soweit wir unverzüglich nach Abruf bei Abruflieferpflicht bzw. nach Vertragsschluss bei Einzellieferfrist eine Bestellung am Beschaffungsmarkt auslösen würde. Der Entfall der Lieferverpflichtung unsererseits tritt auch dann ein, wenn die zur vorgenannten Unangemessenheit führende Situation bzw. das hierzu führende Ereignis zwar grundsätzlich, jedoch nicht zeitlich konkret bei Vertragsschluss absehbar war. Wir werden den Kunden unverzüglich informieren, wenn die vorgenannte Situation eintritt, die zu einer Leistungsfreiheit unsererseits führt. In diesem Fall werden die Parteien unverzüglich Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verhandeln, welche der vorgenannten Situation Rechnung tragen. Kommt auf Aufforderung einer der Parteien des Vertrages eine solche Einigung nicht binnen 30 Kalendertagen zustande, sind beide Parteien zum entschädigungslosen Rücktritt, von dem noch nicht erfüllten Teil des betroffenen Vertragsverhältnis, im Falle eines Dauerschuldverhältnisses zur entschädigungslosen fristlosen Kündigung berechtigt.

- 4.6. Soweit ein Kauf mit Vorkasse und Selbstabholung abgeschlossen ist, muss die gesamte Liefermenge spätestens binnen 14 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft vollständig abgeholt werden. Für den Kunden entsteht eine Holschuld.

Die Vorkasse für die Selbstabholung muss bis spätestens 7 Tage vor der Selbstabholung auf unser Bankkonto geleistet werden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung, gleichgültig auf welchem Wege sie geleistet wird, ist ausschließlich der Tag der Buchung auf unserem Konto maßgebend.

Der Kunde muss spätestens 7 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft einen Abholtermin für die Selbstabholung mit LEMKEN abstimmen. Der dann vereinbarte Abholtermin wird durch LEMKEN mit Angabe des Datums und eines Zeitfensters bestätigt.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das vereinbarte Zeitfenster eingehalten wird. Wird die versandbereite Ware nicht innerhalb des vereinbarten Zeitfensters durch den Kunden abgeholt, verfällt der Anspruch auf dieses Zeitfenster. LEMKEN kann dann nach billigem Ermessen, dem Kunden ein neues Zeitfenster vorgeben.

Versäumt es der Kunde einen Abholtermin mit LEMKEN abzustimmen und / oder wurde die Ware nicht innerhalb des vereinbarten Zeitfensters abgeholt, ist LEMKEN berechtigt eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5% des Netto-Preises der Gegenstände der Lieferung zu berechnen.

Weiterhin ist LEMKEN berechtigt, die Ware dann auf Kosten des Vertragspartners, nach den Vorgaben der Klausel 4.8. dieses Vertrags, zu lagern und Lagergeld zu verlangen.

- 4.7. Die Wahl der Versandart und des Versandweges liegt mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden im Ermessen von LEMKEN. Dies ohne Haftung für die günstigste oder schnellste Lieferung.

- 4.8. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird. In diesem Fall ist LEMKEN berechtigt, die Ware auf Kosten des Vertragspartners zu lagern und für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Netto-Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% des Netto-Preises der Gegenstände der Lieferung zu verrechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt. Die eingelagerte Ware wird nur auf besonderen Wunsch des Kunden versichert.

- 4.9. Nimmt der Vertragspartner die vertragsgemäß bereitgestellte Ware oder Leistung nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglichen Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von LEMKEN verschuldet, so hat LEMKEN die Möglichkeit, entweder den vereinbarten Preis fällig zu stellen und Erfüllung zu verlangen oder nach Rücktritt vom Vertrag auf die Bezahlung einer angemessenen Rücknahme- oder Stornierungsgebühr zu bestehen. Diese beträgt 20% der vom Kunden geschuldeten Nettovergütung. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein wesentlich geringerer (mehr als 10% geringerer) Schaden bzw. Aufwand entstanden ist.

5. Installationsregeln

- 5.1. Bei Verwendung der gelieferten Ware sind die dem Kunden von LEMKEN oder deren Erfüllungsgehilfen überlassenen Installations-, Bedien- und sonstigen technischen Vorschriften und Hinweise von LEMKEN vom Vertragspartner zu beachten. Er ist auch verpflichtet, seine allfälligen Vertragspartner, denen er die Ware überlässt über deren Geltung zu informieren.
- 5.2. Montage-, Wartungs- und Reparaturorte sind im Nachbesserungsfall für uns zugänglich zu halten, widrigenfalls Annahmeverzug des Vertragspartners und Fälligkeit der Leistungen von LEMKEN gegeben sind.
- 5.3. Sofern der Vertragspartner eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit LEMKEN ausdrücklich bei Vertragsabschluss zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, kann LEMKEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entscheiden, wo diese stattfinden soll. Eine solche ist jedenfalls während der normalen Arbeitszeit der Mitarbeiter von LEMKEN durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

6. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

- 6.1. Erkennbare Sach- und/oder Rechtsmängel sind vom Kunden unverzüglich nach Anlieferung, versteckte Sachmängel und/oder Rechtsmängel unverzüglich nach Entdeckung, letztere spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist nach Ziff. 6.5 uns gegenüber schriftlich oder in Textform zu rügen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln und/oder Rechtsmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen und im Falle des Rückgriffanspruches in der Lieferkette (§§ 478,445a BGB).
- 6.2. Der Kunde muss bei der Annahme eine Plausibilitätsprüfung vornehmen, d.h. nach Warentyp, Anzahl/Gewicht und Zustand prüfen. Bei Anlieferung erkennbare Sachmängel, erkennbare Typenmängel und/oder Anzahl-/Gewichtsmängel müssen zudem dem anliefernden Transportunternehmen gegenüber gerügt und die schriftliche oder textliche Aufnahme der Mängel auf dem Lieferpapieren/CMR von diesem vor Ort vom Kunden veranlasst werden. Eine nicht frist- oder formgerechte Veranlassung der Aufnahme der Mängelrüge gegenüber dem anliefernden Transportunternehmen schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB, einer Garantie der Mängelfreiheit, oder der Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand und im Falle des Rückgriffanspruches in der Lieferkette (§§ 478,445a BGB).

Soweit Stückzahl- und Gewichtsmängel nach den vorstehenden Untersuchungspflichten bereits bei Anlieferung erkennbar waren, hat der Kunde diese Mängel beim Empfang der Produkte gegenüber dem anliefernden Transportunternehmer zu beanstanden und sich die Beanstandung schriftlich auf den Lieferpapieren / CMR bescheinigen zu lassen. Eine nicht fristgerechte Rüge gegenüber dem Transportunternehmen oder eine nicht formgerechte Bescheinigung durch das Transportunternehmen schließt auch insoweit jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle arglistigen, vorsätzlichen, grob fahrlässigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder bei Haftung wegen eines gesetzlich zwingenden Haftungstatbestandes und im Falle des Rückgriffanspruches in der Lieferkette (§ 478 BGB).

- 6.3. Jede Mängelrüge hat zudem als Wirksamkeitsvoraussetzung eine genaue Produktbezeichnung, bei Maschinen zusätzlich die Fabrikationsnummer, sowie die Lieferschein- oder Rechnungsnummer zu enthalten. Mängelrügen allein berechtigen nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Mängelrüge bei uns einzusenden.
- 6.4. Auf unser Verlangen sendet der Kunde die beanstandeten Lieferungen auf seine Kosten an uns zurück. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, wie die Lieferungen sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befinden. Bei unberechtigter Mängelrüge sind wir berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen (z.B. Transport-, Arbeits- und Materialkosten), es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.
- 6.5. Für Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung in Form von Sachmängeln (Gewährleistungsansprüche) beträgt die Verjährungsfrist, soweit nicht ausdrücklich zwischen uns und dem Kunden etwas anders vereinbart wurde, 12 Monate, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs, im Falle der kundenseitigen An- oder Abnahmeverweigerung vom Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme an. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, arglistigen, vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, oder wenn in den Fällen der §§ 478,445a (Rückgriff in der Lieferkette), § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist, insbesondere im Falle des Produkthaftungsgesetzes. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 6.6. LEMKEN muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen.
- 6.7. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus, wenn wir den Mangel schuldhaft verursacht haben.
- 6.8. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht (i) bei natürlichem Verschleiß; (ii) bei Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge ungeeigneter und unsachgemäßer Behandlung, bei nicht bestimmungsgemäßigem Einsatz, Lagerung, Aufstellung oder fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder den Betrieb der Vertragsware gemeinsam mit anderen Geräten, Elementen, Systemen oder Zubehör, das nicht von LEMKEN stammt und dessen Kompatibilität mit der Ware von LEMKEN nicht ausdrücklich zugesagt wurde oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen; (iii) bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern; (iv) bei nur geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; (v) wenn die Ware von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft oder ohne die Zustimmung von LEMKEN

erfolgter Reparaturen verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.

- 6.9. LEMKEN haftet nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Vertragspartner die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat. Eine diesbezügliche Warnpflicht von LEMKEN wird abbedungen.
- 6.10. LEMKEN haftet nicht für Schäden, die auf die jeweiligen baulichen, örtlichen, witterungsbedingten, physikalischen, optischen und technischen Gegebenheiten der die Ware umliegenden Bereiche, höhere Gewalt, eine unsachgemäße oder übermäßige Bedienung, einen Bedienungsfehler, eine falsche Lagerung, eine mangelnde Wartung, eine Missachtung von Anweisungen oder Empfehlungen oder ein nicht durch LEMKEN verschuldete Beschädigung zurückzuführen sind.
- 6.11. LEMKEN hat mit Ausnahme des Nachbesserungsverzuges nur dann für die Kosten einer durch den Vertragspartner selbst vorgenommenen Mängelbehebung aufzukommen, wenn diese Mängelbehebung samt den damit einhergehenden Kosten zuvor ausdrücklich von LEMKEN genehmigt wurde.
- 6.12. Falls der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vornimmt, wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 6.13. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieses Punktes 6 entsprechend.
- 6.14. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber LEMKEN ist unzulässig. § 354a HGB (Abtretung von Geldforderungen im Handelsverkehr) bleibt als zwingende Vorschrift unberührt.

7. Haftungsausschluss und Begrenzung

- 7.1. Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 7.2. Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 7.1 gilt nicht:
 - für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
 - im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB übernommen haben;
 - bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 7.3. Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 7.2, dort 1, 3, 4, 5 Spiegelstrich vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
- 7.4. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 7.1 bis 7.3 und Ziff. 7.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 7.5. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei leichter Fahrlässigkeit, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen übernommenen

Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

- 7.6. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Sachmängel (§ 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) wird ausgeschlossen
- 7.7. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Rückgabe

- 8.1. Der Kunde ist mit Ausnahme eines bestehenden Rücktrittrechtes zur Rückgabe gekaufter Ware nur berechtigt, wenn im Einzelfall ausdrücklich ein Rückgaberecht vereinbart ist. Ein solches Rückgaberecht, wenn es vereinbart ist, besteht jedenfalls nur dann, wenn die Ware unbeschädigt und originalverpackt ohne Kosten für LEMKEN an deren Werk zurückgestellt wird.

Für individuell angefertigte Ware / Sonderanfertigungen besteht mit Ausnahme eines bestehenden Rücktrittsrechtes des Kunden keinesfalls ein Rückgaberecht.

- 8.2. Besteht ein vereinbartes Rückgaberecht des Kunden, so verpflichtet sich der Vertragspartner, 15% des vereinbarten Netto-Kaufpreises der zurückgegebenen Ware zur Abgeltung der Kosten von LEMKEN bei Rückgabe der Ware zu bezahlen.

9. Schutz- und Urheberrechte

- 9.1. Der Vertragspartner hat LEMKEN unverzüglich von bekanntwerdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und LEMKEN auf dessen Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 9.2. Nach der Wahl von LEMKEN ist LEMKEN berechtigt, (i) für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken (ii) oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, (iii) oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist LEMKEN dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Vertragspartner - sofern er LEMKEN die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch LEMKEN ein Recht zum Rücktritt zu. LEMKEN behält sich vor, die nach dieser Bestimmung Satz 1 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von LEMKEN anerkannt ist.
- 9.3. Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, (i) soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht hat, (ii) wenn er LEMKEN nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt, (iii) wenn die Lieferungen gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, (iv) wenn die Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einer anderen, nicht von LEMKEN stammenden oder freigegebenen Sache (einschließlich Software) folgt oder (v) wenn die Lieferungen nicht vertragsgemäß oder in einer Weise verwendet werden, die LEMKEN nicht voraussehen konnte.
- 9.4. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben, ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von LEMKEN. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung, Bearbeitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung, Vorführung oder sonstige Verfügung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von LEMKEN. Auch Bearbeitungen von derartigen Unterlagen, die geistiges Eigentum von LEMKEN darstellen, dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von LEMKEN vorgenommen werden.

Der Vertragspartner hat LEMKEN hinsichtlich jeglicher Schäden, die sich aus einem schuldhaften Verstoß gegen diese Bestimmungen ergeben, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für Schäden, die aufgrund der Verwendung von unberechtigt veränderten, bearbeiteten und umgesetzten Skizzen, Mustern, Plänen und dergleichen auftreten. Jegliche darüberhinausgehenden Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der Immaterialgüterrechte von LEMKEN ergeben, bleiben hiervon unberührt und können gesondert geltend gemacht werden.

10. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

- 10.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- 10.2. Der Vertragspartner ist zur Verarbeitung oder Verbindung der Erzeugnisse von LEMKEN im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwirbt LEMKEN zur Sicherung der in 10.1. genannten Ansprüche Miteigentum. Der Vertragspartner hat die dem Miteigentum von LEMKEN unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe des Miteigentumsanteils von LEMKEN bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den das Erzeugnis von LEMKEN und der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben. Jegliche sonstige Verfügung, insbesondere über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Verarbeitung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.
- 10.3. Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehaltes ist eine Weiterveräußerung an einen Dritten nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts zulässig. Der Vertragspartner tritt LEMKEN schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung des Erzeugnisses von LEMKEN zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen (im Falle einer EDV-Buchhaltung ist diese Abtretung zusätzlich in der Offenen-Posten-Liste ersichtlich zu machen). Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung der Ansprüche von LEMKEN nach Ziffer 10.1. Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von LEMKEN gelieferten oder zu liefernden Produkten bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß Ziff. 10 von LEMKEN beeinträchtigt werden können, hat er LEMKEN dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist LEMKEN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Produkte zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.
- 10.4. Auf Verlangen von LEMKEN hat der Vertragspartner LEMKEN unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er im Eigentum oder Miteigentum von LEMKEN stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie LEMKEN auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
- 10.5. Zu anderen Verfügungen, über die im Vorbehaltseigentum oder Miteigentum von LEMKEN stehenden Gegenstände oder über die an LEMKEN abgetretenen Forderungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der LEMKEN ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat der Vertragspartner LEMKEN unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf das Vorbehalts- oder Sicherheitseigentum von LEMKEN und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen. Für den Fall, dass durch eine Sicherungszession eine Rechtsgeschäftsgebühr ausgelöst wird, ist diese vom Vertragspartner zu tragen.
- 10.6. LEMKEN ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Vertragspartners die gesamte noch offene Restschuld fällig zu stellen. Auch wenn bezüglich einzelner Rechnungen eine spätere Fälligkeit vereinbart wurde, ist LEMKEN in diesen Fällen befugt, die Herausgabe der in Vorbehalts- oder Sicherheitseigentum von LEMKEN stehenden Gegenstände, unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners zu verlangen.

Macht LEMKEN von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn LEMKEN dies ausdrücklich erklärt. Im Fall eines Rücktritts ist LEMKEN mangels abweichender Vereinbarung zur Verrechnung einer verschuldensunabhängigen pauschalierten Stornogebühr in Höhe von 25% des Netto-Gesamtkaufpreises sowie zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.

- 10.7. Nach Rücknahme der Ware obliegt es LEMKEN, die Sache entweder zu veräußern und den erzielten Verkaufspreis unter Abzug des eigenen Aufwandes dem Vertragspartner auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder die Waren zum Rechnungspreis unter Abzug allfälliger Wertminderung zurückzunehmen und dem Vertragspartner für seine Benutzungsdauer ein angemessenes Entgelt, zumindest jedoch 25 % des Kaufpreises oder des vereinbarten Reparaturentgeltes anzulasten.
- 10.8. LEMKEN steht es zu, für jene offenen Forderungen, und zwar auch zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften, die LEMKEN zur Reparatur übergebenen Sachen bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen zurückzubehalten. LEMKEN ist von einer Verpflichtung zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten befreit, solange ein Zahlungsrückstand des Vertragspartners gegeben ist.
- 10.9. Der Kunde ist verpflichtet, auf Dauer des fortbestehenden Eigentums für die Erhaltung der Vorbehaltsware in voll wiederverkaufsfähigem Zustand zu sorgen und die Ware angemessen gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum aktuellen Neuwert zu versichern. Er hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von LEMKEN nachzuweisen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem im Eigentum von LEMKEN stehenden Erzeugnis erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 10.10. Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte unsererseits seitens des Kunden bestimmte Maßnahmen und/oder Erklärungen erforderlich, so hat der Kunde LEMKEN hierauf schriftlich oder in Textform hinzuweisen und solche Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. LEMKEN wird hieran im erforderlichen Umfang mitwirken. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber LEMKEN, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann LEMKEN alle Rechte dieser Art nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von LEMKEN gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, LEMKEN auf seine Kosten unverzüglich andere handelsübliche Sicherheiten an der gelieferten Ware nach unserem billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf seine Kosten zu verschaffen.

11. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, uns als wesentliche Mitwirkungspflicht alle für die Leistungserbringung benötigten Informationen und Daten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und alle Handlungen aus seiner Sphäre zeitgerecht und unentgeltlich zu erbringen, damit wir unsere Leistung vertragsgerecht erbringen können.

12. Exportkontrolle und Zoll

- 12.1. Die gelieferte Ware ist mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kunden zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ins vom Kunden mit uns vereinbarte Land der Erstausslieferung (Erstlieferland) bestimmt.

Bei dem Versand der Ware aus dem Erstlieferland in weitere Länder hat der Kunde selbst zu prüfen, ob die lokalen Anforderungen des uns zum Zeitpunkt der Bereitstellung unbekanntes Ziellandes erfüllt werden. Der Kunde ist selbst verpflichtet, dies zu prüfen und die für diese Güter einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie gegebenenfalls der USA oder asiatischer oder arabischer Länder und aller betroffener Drittländer, strikt zu beachten, soweit er die von uns gelieferten Produkte ausführt, oder ausführen lässt.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-] Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen.

- 12.2. Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend, soweit wir nicht die Verzögerung schuldhaft verursacht haben; eine Haftung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen, soweit wir nicht die Verzögerung schuldhaft verursacht haben. Werden uns oder bereits unseren Lieferanten die ggf. erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen notwendigen Freigaben von den zuständigen Behörden ohne unser Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, oder stehen ohne unser Verschulden sonstige Hindernisse aufgrund der von uns als Ausführer bzw. Verbringer oder von unseren Lieferanten nach für sie anwendbarem Recht zu beachtenden zoll-, außenwirtschafts- und embargorechtlichen Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung ganz oder teilweise entgegen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag bzw. von der einzelnen Liefer- bzw. Dienstleistungsverpflichtung zurückzutreten, soweit wir nicht für deren Beibringung eine verschuldensunabhängige Garantiehafung ausdrücklich übernommen haben.

Dies gilt auch, wenn ohne unser Verschulden erst zwischen Vertragsschluss und der Lieferung bzw. der Durchführung der Dienstleistung sowie bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten entsprechende exportkontroll- und embargorechtliche Hindernisse – z.B. durch Änderung der Rechtslage – entstehen und die Durchführung der Lieferung bzw. Dienstleistung vorübergehend oder endgültig unmöglich machen. Dies kann etwa der Fall sein, weil uns oder unseren Lieferanten erteilte Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitige außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden ohne unser Verschulden widerrufen werden oder sonstige rechtliche Hindernisse aufgrund zu beachtender zoll-, außenwirtschafts- und embargorechtlicher Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung oder Dienstleistung ohne unser Verschulden entgegenstehen. Schadensersatzansprüche des Käufers aus diesem Grund sind ausgeschlossen, soweit wir nicht für die Beibringung der vorgenannten Genehmigungen bzw. Dokumente eine verschuldensunabhängige Garantiehafung ausdrücklich übernommen haben.

- 12.3. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Punkten 12.1 und 12.2 genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können. Etwaige Re-Exportauflagen aus uns gegenüber durch die zuständigen Behörden oder Gerichte erteilten Genehmigungen ist durch den Kunden unbedingt Folge zu leisten. Dieser hat seine Abnehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten und uns dies auf Anforderung nachzuweisen. Über Umfang und Reichweite derartiger, uns erteilter Auflagen werden wir dem Besteller spätestens mit der Lieferung Mitteilung machen.
- 12.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, LEMKEN auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen gehören. LEMKEN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Vertragspartner LEMKEN diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- 12.5. Übergibt der Vertragspartner Lieferungen von LEMKEN an einen Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen des Vertragspartners), verpflichtet sich der Vertragspartner, die außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist LEMKEN berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 12.6. Eine Haftung von LEMKEN für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund der Verweigerung der Vertragserfüllung oder aufgrund unserer Kündigung dieses Vertrages durch LEMKEN gemäß den Punkten 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 ist ausgeschlossen.
- 12.7. Bei Lieferungen des Vertragspartners über Zollgrenzen hinweg an LEMKEN ist der Vertragspartner verpflichtet, LEMKEN alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an LEMKEN ist der Vertragspartner verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Bei der

Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.

- 12.8. Falls Import- und/oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so ist der Vertragspartner, der für die Beschaffung verantwortlich ist, dazu verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig beizustellen.
- 12.9. Bei Export der gekauften Ware ist der Vertragspartner verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen und dergleichen auf seine Kosten zu sorgen und diese im Original an LEMKEN auszuhändigen. LEMKEN haftet nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware und deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes, aber auch nicht dafür, dass sie dem technischen Stand im Importland entsprechen. Bezüglich allenfalls entstehenden Versand- und Zollaufwendungen hält der Vertragspartner LEMKEN schad- und klaglos.
- 12.10. Allfällige Zollkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 12.11. Der Kunde wird insbesondere prüfen und gewährleisten und uns auf Aufforderung nachweisen, dass soweit keine gesetzliche oder nach den einschlägigen exportrechtlichen Regelungen exportrechtliche Zulässigkeit besteht
- die überlassenen Produkte nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
 - keine Unternehmen und Personen, die in der US-Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, US-Software und US-Technologie beliefert werden;
 - keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungserzeugnissen beliefert werden;
 - keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU oder anderer einschlägiger Negativlisten für Exportkontrolle genannt werden;
 - keine militärischen Empfänger mit den von uns gelieferten Produkten beliefert werden;
 - keine Empfänger beliefert werden, bei denen ein Verstoß gegen sonstige Exportkontrollvorschriften, insbesondere der EU oder der ASEAN-Staaten vorliegt;
 - alle Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.
- 12.12 Der Kunde stellt uns von allen Schäden und nachgewiesenen, üblichen und angemessenen Aufwänden frei, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gem. Ziff. 12.1 – 12.11 resultieren. Ausgenommen sind die Kosten für eigene Mitarbeiter. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

- 13.1. Alle durch uns dem Kunden zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen oder produktbezogenen Informationen, Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Rezepturen, Produktions- und sonstigen betrieblichen Interna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich sonstiger schriftlich, als Muster, Eigenschaften oder als Daten manifestierter Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, die etwaig von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen dem Kunden übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige dem Kunden mitgeteilte Kenntnisse oder Erfahrungen und Daten unsererseits oder unserer Kunden, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, oder eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind;

sie bleiben ausschließlich unser Eigentum. Dies unabhängig davon, ob sie Geschäftsgeheimnisse iSv. § 2 des GeschGehG. darstellen oder nicht. Die Regelungen des GeschGehG. bleiben unberührt.

- 13.2. Ohne unser vorheriges ausdrückliches Einverständnis dürfen solche Informationen und/oder Daten nicht vom Kunden vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Liefer- bzw. Leistungsbeziehung bis zu ihrer rechtmäßigen Offenkundigkeit, längstens jedoch 5 Jahre nach Beendigung der Vertragsabwicklung (ausschließlich des Gewährleistungsverjährungszeitraumes) zwischen uns und dem Kunden bezogen auf denjenigen Vertrag, in dessen Zusammenhang die relevanten Informationen dem Kunden offengelegt bzw. übergeben wurden. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er die übermittelte Information auf rechtmäßige Weise vor der Bekanntgabe selbst entwickelt hat, oder diese bereits kannte (worüber der Lieferant uns unverzüglich nach Übermittlung der Information – spätestens binnen 14 Kalendertagen hiernach – schriftlich oder in Textform benachrichtigen wird, andernfalls kann er sich nicht mehr auf diese Ausnahme berufen, oder diese durch schriftliche Erklärung unsererseits öffentlich bekannt geworden ist, oder eine behördliche oder gesetzliche Offenbarungsverpflichtung besteht).
- 13.3. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen und Daten (soweit angefertigt, einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Sind die dem Kunden überlassenen Informationen in Daten verkörpert, sind diese jederzeit auf unsere erste Anforderung vollständig durch Überschreiben zu löschen und die Löschung schriftlich oder in Textform und unverzüglich zu bestätigen.
- 13.4. Im Falle von durch uns an den Kunden übermittelten Daten haben wir zudem Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Kunden uns gegenüber, welche eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung zur weiteren Datenverwendung der von uns übermittelten Daten oder Kopien hiervon, deren Rückgabe und/oder Löschung vom Kunden enthält, die von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) relativiert zur Vergütung des Lieferanten und der Schadensneigung der Pflichtverletzung festgesetzt werden kann. Diese kann auf Antrag des Kunden gerichtlich überprüft und herabgesetzt werden (§ 315 III BGB). Zur Unterlassung ist der Lieferant dabei nicht verpflichtet, wenn er einer behördlichen oder gesetzlichen Offenbarungs- oder Datenverwendungsverpflichtung unterliegt.
- 13.5. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 13.6. Lizenzen oder Gewährleistungen sind mit an den Kunden übermittelten Mustern, Modellen, Informationen und/oder Daten nicht verbunden.
- 13.7. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, z. B. Zeichnungen, Mustern oder Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren der Öffentlichkeit nicht bekannten Formeln oder unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Kunden weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 13.8. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet LEMKEN die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus einer von LEMKEN bereitgestellten Datenschutzerklärung oder einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zur Datenverarbeitung. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können außerdem jederzeit auf der Corporate-Webseite unter <https://www.lemken/datenschutzhinweise/> eingesehen werden.
- 13.9. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, die dieser im Rahmen des jeweiligen Vertragsabschlusses bekanntgibt, werden von LEMKEN zum Zweck der Vertragserfüllung sowie zur postalischen, gem. TKG zulässigen Bewerbung von LEMKEN-Produkten und -

Services von LEMKEN gegenüber dem Vertragspartner sowie Kundenzufriedenheitsumfragen verarbeitet; Rechtsgrundlage hierfür sind Artikel 6 Abs. 1 lit. b und f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Das berechnete Interesse von LEMKEN liegt in der direkten Bewerbung von Produkten und Services beim Vertragspartner sowie der Verbesserung der Produkte und Services von LEMKEN (ErwG 47 DSGVO). Dem Vertragspartner steht ein Widerspruchsrecht gegen Direktmarketingmaßnahmen zu. Das Widerspruchsrecht kann jederzeit unter folgendem Link <https://request.privacy-lemken.com/> oder via E-Mail an info@lemken.com ausgeübt werden.

14. Softwarenutzung

- 14.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller lediglich ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zur Nutzung des Liefergegenstandes zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 14.2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. Urhebergesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.
- 14.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht zulässig. Bei Weiterverkauf des Liefergegenstands ist der Kunde verpflichtet, die Softwarenutzung des Abnehmers gleichermaßen zu beschränken und uns dies auf Anforderung nachzuweisen.

15. Nutzung von Marketingdaten

- 15.1. Wir räumen dem Kunden, soweit diese mit uns einen Kooperations- oder Händlervertrag geschlossen haben, ausschließlich für dessen Laufzeit an den auf unserer Homepage und in unseren Katalogen, Prospekten etc. dargestellten Bildern, Texten, Videos und Daten (insgesamt „Marketingdaten“) sowie an unserem Unternehmenslogo bzw. unserer Wort-Bild-Marke ein einfaches Nutzungsrecht ein. Wir sind alleinige Urheberin aller bezeichneten Daten. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf die Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung dieser Daten innerhalb des Vertriebssystems des Kunden zum Zwecke der Werbung für unsere Produkte, soweit wir zu dem Kunden in einer Vertriebsbeziehung stehen. Dritten dürfen diese Daten nicht zu Nutzung überlassen werden. Die weitere Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Endet der vorgenannte Kooperationsvertrag bzw. Händlervertrag, hat der Kunde die Nutzung der Marketingdaten und Logos bzw. Markenkennzeichen sofort zu unterlassen.
- 15.2. Die Nutzung des Namens "LEMKEN" oder "Lemken", egal ob alleinstehend oder mit einem Wortzusatz, oder als E-Mail-Adresse oder als Internetseite / Webpage, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch uns.
- 15.3. Das Nutzungsrecht endet mit der Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns. Wir behalten uns außerdem vor, die Einräumung des Nutzungsrechts jederzeit zu widerrufen.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages ausschließlich auf einem anderen Grund gilt:

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht

enthält. Die Parteien werden in einem solchen Fall in Verhandlungen mit dem Ziel und dem wechselseitigen Anspruch eintreten, die unwirksame oder undurchführbare Regelung oder Regelungslücke durch eine gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

- 16.2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form (§ 305b BGB) bleibt unberührt.
- 16.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Voraussetzungen der Art. 1, 3 CISG erfüllt sind, finden die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.
- 16.4. Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist, soweit das Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, deutsch.
- 16.5. Erfüllungsort ist der vereinbarte Liefer- / Leistungsort, mangels einer solchen Vereinbarung der Sitzort von LEMKEN.
- 16.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist – der Sitz unserer Gesellschaft. Diese Zuständigkeitsregelung der Sätze 1 und 2 gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Besteller, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der EG VO Nr. 864 / 2007 führen können. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Hat der Kunde seinen Geschäftssitz außerhalb der europäischen Union, so gilt stattdessen: Sämtliche Streitigkeiten jedweder Art zwischen den Parteien aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der bei Zugang der Schiedsklage bei der DIS geltenden Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) einschließlich der Regelungen für beschleunigte Schiedsverfahren durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedssprache ist Englisch. Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Schiedsgerichtsort und –stand ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Klarstellend halten die Parteien fest, dass für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die staatlichen Gerichte zuständig bleiben. Insoweit vereinbaren die Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

- 16.7. Wir speichern Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß §26 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung zum Zwecke der Datenverarbeitung. Detaillierte Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in den Datenschutzzinformationen auf der LEMKEN-Internetseite "LEMKEN.com" hinterlegt.
- 16.8. Die deutsche Sprachversion dieser Verkaufsbedingungen ist die rechtlich verbindliche Version. Andere Sprachversionen dienen lediglich der Kommunikation und der Information.